Stadt Zürich
Stadtrat

Beschluss des Stadtrats

vom 11. November 2026

GR Nr. 2026/449

Nr. 3993/2026

Schriftliche Anfrage von Anna Graff, Tom Cassee und Anjushka Früh betreffend Schutz der Bevölkerung vor eintretender Hitze, Richtlinien für Hitzemassnahmen in stadteigenen Liegenschaften, Regelungen für städtische Angestellte, Anpassung von Arbeitszeiten in relevanten Berufsfeldern, Massnahmen zur Sensibilisierung und Information der besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen und Handlungsbedarf für Obdachlose sowie Erfahrungen mit der Hotline und den Hausbesuchen für ältere Menschen

Am 19. August 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Anna Graff, Tom Cassee und Anjushka Früh (alle SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/449, ein:

Hitzesommer nehmen zu, und damit auch die Anzahl Hitzetote, insbesondere in den Städten. Ungleich stärker davon betroffen sind Frauen, insbesondere Seniorinnen[1], aber auch Schwangere, chronisch Kranke und Kleinkinder leiden besonders unter der Hitze. Zum Schutz der Gesundheit und der Menschenrechte der Bewohner:innen der Stadt Zürich ist es darum unabdingbar, dass nicht nur Massnahmen zum Erreichen des Klimaschutzziels, sondern auch zum Schutz der Bevölkerung vor eintretender Hitze ergriffen werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Die Stadt plant bereits verschiedene begrüssenswerte Massnahmen, die eine übermässige Erhitzung von Innenräumen verhindern sollen. Allerdings erhitzen sich in der Praxis dennoch viele Wohn- und Arbeitsräume, insbesondere in Dachwohnungen und/oder in älteren Gebäuden in aktuellen Hitzeinseln. Welche Vorgaben oder Richtlinien bestehen in diesem Zusammenhang für stadteigene Liegenschaften bezüglich:
   a. des Anbringens von Hitzeschutzfolien?
   b. der Installation von ‚Ventilatoren?
   c. weiterer Massnahmen zur Mitigation überhitzter Innenräume?
   d. den Einbau festinstallierter Klimaanlagen?
2. Welche Regelungen bestehen für das Arbeiten bei grosser Hitze bei der Stadt Zürich als Arbeitgeberin?
3. Prüft die Stadt Zürich in relevanten Berufsfeldern periodisch, ob Anpassungen der Arbeitszeiten vorgenommen oder hitzefreie Tage gewährt werden sollten?
4. Welche Massnahmen zur Sensibilisierung und Informierung der (Risiko-)Bevölkerung zum Verhalten in Hitzewellen sind vorgesehen? Wie werden dabei auch verschiedene besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen spezifisch angesprochen?
5. Basel hat begonnen, sich während Hitzewellen speziell um Obdachlose zu kümmern. Sieht Zürich da Handlungsbedarf? Gibt es noch weitere vulnerable Gruppen, die speziell schutzbedürftig wären?[2]

[1] doi.org/10.1088/1748-9326/ace0d0

[2] https://www.ost.ch/de/projekt/kuehle-raeume-in-der-stadt

6. Welche Erfahrungen macht die Stadt Zürich mit der Hotline und den Hausbesuchen für ältere Menschen während Hitzewellen?[3] Wie rege wird das Angebot genutzt? Wie wurde bzw. wird es bekannt gemacht? Ist ein Ausbau dieses Angebots geplant, z.B. für (chronisch) Kranke oder Schwangere?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1
Die Stadt plant bereits verschiedene begrüssenswerte Massnahmen, die eine übermässige Erhitzung von Innenräumen verhindern sollen. Allerdings erhitzen sich in der Praxis dennoch viele Wohn- und Arbeitsräume, insbesondere in Dachwohnungen und/oder in älteren Gebäuden in aktuellen Hitzeinseln. Welche Vorgaben oder Richtlinien bestehen in diesem Zusammenhang für stadteigene Liegenschaften bezüglich:

Die Stadt Zürich verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz zur Vermeidung von Überhitzung in Innenräumen, der auf baulichen Standards, technischen Lösungen und verhaltensbezogenen Massnahmen basiert. Für die verschiedenen Massnahmen gelten folgende Vorgaben und Richtlinien:

a. des Anbringens von Hitzeschutzfolien?

Für das Anbringen von Hitzeschutzfolien bestehen keine allgemeinen, spezifischen Baustandards. Das innere Anbringen von Folien, die den Ausdruck der Fassade verändern, untersteht nur bei Schutz- oder Inventarobjekten der baulichen Bewilligungspflicht. Bei denkmalgeschützten Gebäuden muss das Vorgehen vorab mit der Denkmalpflege geklärt werden. Sind keine solchen Objekte betroffen, ist lediglich die Zustimmung der Stadt Zürich als Vermieterin erforderlich. In der Regel sind die Folien in den Wintermonaten zu entfernen. Bei Gesamtinstandsetzungen wird der Wärmeschutz (und damit auch der Schutz vor sommerlicher Überhitzung) der Fenster nach Möglichkeit verbessert.

b. der Installation von Ventilatoren?

Ventilatoren für den Hausgebrauch in Innenräumen unterstehen weder einer baulichen Bewilligungspflicht noch einer expliziten Zustimmung durch die Stadt Zürich als Vermieterin. Es gelten die jeweiligen Hausordnungen und die sichere Stromversorgung muss gewährleistet sein. Wichtig ist dabei zu beachten, dass Ventilatoren die Raumlufttemperatur nicht senken, da ihre elektrische Leistungsaufnahme vollständig als Wärme an den Raum abgegeben wird. Sie verbessern jedoch das thermische Empfinden, indem die erhöhte Luftgeschwindigkeit die Wärmeabgabe des Körpers durch Konvektion und Verdunstung steigert.

c. weiterer Massnahmen zur Mitigation überhitzter Innenräume?

Wirksame Massnahmen zur Minderung der Wärmeeinwirkung und zur Vermeidung von Überhitzung lassen sich in verschiedene Kategorien einteilen:

- **Sonnenschutz:** Die wirksamste Einzelmassnahme gegen die Überhitzung von Innenräumen ist ein funktionstüchtiger, aussenliegender und konsequent bedienter Sonnenschutz.

[3] https://www.stadt-zuerich.ch/de/umwelt-und energie/klima/klimaanpassung/hitze/gesundheit.html#hotline_und_hausbesuchefueraelteremenschen

Tagsüber sind die Fenster geschlossen zu halten und von aussen zu beschatten. Eine automatische Steuerung wird empfohlen, um Fehlbedienungen, insbesondere bei Abwesenheit der Nutzenden, zu verhindern.

- **Nachtauskühlung und Lüftung:** Nachtauslüftung ist ein wirksames Mittel, sofern die Aussenluft nachts deutlich kühler ist als die Raumluft. Dabei können speicherwirksame Bauteile wie unverkleidete Massivdecken und -wände die tagsüber aufgenommene Wärme nachts abgeben. Querlüftung über gegenüberliegende Fassaden oder Lüftung über mehrere Geschosse (thermischer Auftrieb) sind als effektiver zu werten, da sie einen höheren Luftwechsel als die einseitige Lüftung über gekippte Fenster erzielen. In Hitzeinseln mit Tropennächten (Tagesminimum der Lufttemperatur von mindestens 20 °C) ist das Potenzial der Nachtauskühlung jedoch eingeschränkt. Folgende Vorgaben sind bezüglich Nachtauskühlung und Lüftung zu beachten:
  - In Schulen dürfen Fenster seit dem 1. Juli 2026 über Nacht offengehalten werden, sofern Witterungs- und Einbruchsschutz gewährleistet sind.
  - In Sicherheits- und Verwaltungsbauten müssen Fenster über Nacht immer geschlossen bleiben. Als Alternative können einbruchhemmende und witterungsgeschützte Lüftungsklappen oder eine über die Gebäudeautomation gesteuerte Nachtlüftung dienen.
  - Die Norm SIA 358 «Geländer und Brüstungen» schreibt vor, dass ab einem Meter Absturzhöhe ein Schutzelement (mindestens einen Meter hoch) benötigt wird. In Bereichen mit Kindern dürfen Geländer bis 75 cm Höhe keine Öffnungen enthalten, durch die eine Kugel von 12 cm Durchmesser passt.
- **Dachgeschosse:** Die Überhitzung von Dachräumen wird massgeblich durch die Solarstrahlung auf Dach und Dachflächenfenster bestimmt. Wirksame Massnahmen sind eine ausreichende Wärmedämmung des Dachs, eine hinterlüftete Dacheindeckung, helle oder begrünte Flachdächer sowie aussenliegender Sonnenschutz bei Dachflächenfenstern. In Dachwohnungen kann zudem die Nachtauslüftung von Estrichen unterstützen.
- **Interne Wärmelasten:** Effiziente Beleuchtung und Geräte sowie deren Abschaltung ausserhalb der Nutzungszeiten verringern die Wärmeeinträge in die Räume.
- **Freecooling:** Wo technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll, wird bei Neubauten Freecooling vorgesehen (Nutzung der Fussbodenheizung zur Kühlung von Räumen mittels Regeneration von Erdsonden).
- **Strategische Planung:** Ein geplantes Programm «Massnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz», das demnächst verabschiedet werden soll, sieht bis 2040 bauliche und technische Massnahmen im Portfolio von Immobilien Stadt Zürich vor. Übergeordnet bezeichnet die Fachplanung Hitzeminderung der Stadt Zürich die Handlungsfelder zur Verminderung der Überhitzung im Stadtraum (STRB Nrn. 178/2020 und 1642/2024). Die klimaregulatorische Bedeutung der Aussenräume spielt in der Wärmeinsel Stadt eine zunehmend wichtige Rolle.

d. den Einbau festinstallierter Klimaanlagen?

Für die Installation einer festinstallierten Klimaanlage (z. B. eine Split-Klimaanlage mit Aussengerät) ist im Kanton Zürich und in der Stadt Zürich grundsätzlich eine Baubewilligung erforderlich. Da die Ausseneinheit das Erscheinungsbild der Fassade verändert und Lärm erzeugt, prüft die Gemeinde die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben. Zudem ist die explizite Zustimmung durch die Stadt Zürich als Vermieterin erforderlich.

Die Besondere Bauverordnung I (BBV I) des Kantons Zürich sowie die Norm SIA 382/1 regeln die baurechtliche Bewilligung für Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen von Lüftungs- und Klimaanlagen. Klimatisierte Räume müssen gemäss SIA 180 «Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden» und SIA 382/1 «Lüftungs- und Klimaanlagen» bestimmte Anforderungen erfüllen. Bei klimatisierten Nichtwohngebäuden mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 1000 m² und bei belüfteten Flächen von mehr als 500 m² muss der Strombedarf der Lüftungs- und Klimaanlage mit dem Formular EN-136 nachgewiesen werden.

Zusätzlich sind folgende bauliche und technische Anforderungen zu beachten:

- guter Wärmeschutz und gute Dichtigkeit der Gebäudehülle
- hohe Wärmespeicherfähigkeit von mindestens 30 Wh/km²
- guter automatisierter Sonnenschutz
- Trennung unterschiedlicher Nutzungen
- effiziente Beleuchtung mit tiefen Anschlusswerten
- hygroskopische, feuchtespeichernde Oberflächen bei Befeuchtung
- nicht gleichzeitig heizen und kühlen

Aus sicherheitstechnischer Sicht müssen bei den Kältemitteln die Grenzwerte nach SN EN 378-1, Abs. 5.2, eingehalten werden. Im Falle eines Nichteinhaltens muss eine Sturmlüftung (Havarielüftung) realisiert werden.

Frage 2
Welche Regelungen bestehen für das Arbeiten bei grosser Hitze bei der Stadt Zürich als Arbeitgeberin?

Heisse Temperaturen, wie sie sich im Hitzesommer 2026 ergeben haben, können sich auf die Gesundheit und Leistungsfähigkeit von Mitarbeitenden auswirken. Die Stadt Zürich ist als Arbeitgeberin aufgrund ihrer Fürsorgepflicht allgemein verpflichtet, die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität ihrer Angestellten erforderlichen Massnahmen zu treffen (vgl. Art. 68 Abs. 2 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals, Personalrecht, AS 177.100). In Bezug auf den Schutz der Mitarbeitenden vor Hitze gelten für die gesamte Stadtverwaltung die Bestimmungen über den Gesundheitsschutz des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG, SR 822.11) und die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20), jeweils mit den dazugehörigen Ausführungsverordnungen. Die Vorgaben sind für die Stadt Zürich verbindlich.

Für Büroangestellte, die an heissen Tagen drinnen arbeiten, besteht ein Merkblatt des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zur «Büroarbeit bei Hitze». Für Angestellte, die im Freien arbeiten, hat die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) Empfehlungen zu «Hitze bei der Arbeit – was tun?» erlassen.

Zum Gesundheitsschutz bei Mutterschaft bestehen spezifische Regelungen. Arbeiten bei Raumtemperaturen von über 28 °C gelten für Schwangere als gefährlich, weshalb seitens der jeweiligen Anstellungsinstanzen entsprechende Schutzmassnahmen getroffen werden müssen. Werden keine genügenden Schutzmassnahmen getroffen, gilt nach Arbeitsgesetz und der Mutterschutzverordnung ein Beschäftigungsverbot. Sofern keine Ersatzarbeit angeboten werden kann, muss diesfalls 80 Prozent des Lohns bezahlt werden, ohne dass die Mitarbeiterin eine Arbeitsleistung schuldet. Im Übrigen bestehen in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AS 177.101) Bestimmungen, die es Schwangeren beispielsweise bei Hitze erlauben, auf blosse Mitteilung hin von der Arbeit fernzubleiben oder die Arbeit zu verlassen.

Frage 3

Prüft die Stadt Zürich in relevanten Berufsfeldern periodisch, ob Anpassungen der Arbeitszeiten vorgenommen oder hitzefreie Tage gewährt werden sollten?

Die Verantwortung für die konkrete Umsetzung des Gesundheitsschutzes liegt bei den zuständigen Dienstabteilungen und Organisationseinheiten der Stadt Zürich. Sie haben die Arbeitsbedingungen in den betroffenen Berufsfeldern zu beurteilen und aufgrund der jeweiligen Situation oder einer Risikoanalyse des Klimas zu entscheiden, mit welchen Massnahmen die Arbeitsbedingungen in geeigneter Weise anzupassen sind. Dazu können neben dem erforderlichen UV-Schutz bei Arbeiten unter freiem Himmel insbesondere angepasste Arbeitszeiten, andere Arbeitsorte (z. B. Homeoffice) oder zusätzliche Erholungspausen gehören. Die Dienstabteilungen und Organisationseinheiten richten sich dabei nach den eingangs erwähnten Empfehlungen der Suva und des SECO. Die Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz des Umwelt- und Gesundheitsschutzes Zürich (UGZ) berät und schult Sicherheitsbeauftragte, Vorgesetzte und Fachpersonen bei der Umsetzung des Gesundheitsschutzes.

Frage 4

Welche Massnahmen zur Sensibilisierung und Informierung der (Risiko-)Bevölkerung zum Verhalten in Hitzewellen sind vorgesehen? Wie werden dabei auch verschiedene besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen spezifisch angesprochen?

Auf operativer Ebene sind die Städtischen Gesundheitsdienste (SGD) als zuständige Stelle für die gesundheitliche Vorsorge aktiv. Sie sind für das Risiko «Hitzewelle» zuständig. Der Stadtrat hat unter Leitung der SGD eine Arbeitsgruppe beauftragt, einen «Hitzeschutz-Massnahmenplan» zu erarbeiten. Das Ziel ist, Massnahmen, Informationen, Empfehlungen und Hilfsmittel bedarfsgerecht zu entwickeln und laufend zu aktualisieren. Dabei sollen sich die Massnahmen spezifisch an den Herausforderungen der vulnerablen Bevölkerung, d. h. insbesondere an älteren und kranken Menschen, Kindern, Schwangeren sowie marginalisierten Bevölkerungsgruppen, orientieren.

Zur Verbesserung der Informationslage für die breite Bevölkerung wurden neue Flyer mit Hitzetipps erstellt, die weitgehend selbsterklärende Piktogramme nutzen, um Barrieren bei fehlenden Deutschkenntnissen zu überwinden. Die Flyer wurden stadtweit über die Gesundheitszentren für das Alter (GFA), die Fachstelle Zürich im Alter (ZiA), die Stiftung Alterswohnungen Zürich (SAW), das Stadtspital Zürich (STZ), die Sozialen Einrichtungen und Betriebe der Stadt Zürich (SEB) sowie über Quartier- und Gemeinschaftszentren verteilt. Die visuellen Hinweise wurden zudem auf digitalen Bildschirmen der Stadtverwaltung sowie in den Social-Media-Kanälen der Stadt Zürich verbreitet. Aus einem Pilotprojekt mit standortbezogenen Hitzetafeln und Hinweisen auf Abkühlmöglichkeiten fliessen nun die Erkenntnisse in die Entwicklung einer digitalen Karte ein. Sie wird das gesamte Stadtgebiet abdecken, mehr Abkühlungsangebote sichtbar machen und so eine flexiblere Nutzung sowie eine bessere Berücksichtigung der Bedürfnisse verschiedener Zielgruppen ermöglichen.

Für die ältere Bevölkerung bietet die Fachstelle ZiA im Sommer präventive Hausbesuche an. Dabei können vor Ort Kühlmöglichkeiten besprochen und regelmässige Hilfsangebote koordiniert werden. Auf dieses städtische Angebot verweist das Ärztefon, wenn die Hitze in den eigenen vier Wänden zum Problem wird. Zudem wird das Thema Hitze standardmässig im Rahmen von Kontakten der ZiA mit älteren Menschen thematisiert, um allfälligen Unterstützungsbedarf frühzeitig zu erfassen. Gerade im Sommer, wenn Angehörige oft länger abwesend sind, gewinnt die nachbarschaftliche Unterstützung eine besondere Bedeutung. Um eher zurückgezogen lebende Personen noch besser zu erreichen, soll die Zusammenarbeit mit Freiwilligenorganisationen und ihren Hilfsangeboten im kommenden Sommer intensiviert werden.

Die städtische Familienberatung (frühere Mütter- und Väterberatung) fungiert als zentrale Anlaufstelle für Schwangere und Familien mit Kleinkindern bei Alltagsfragen. Ein niederschwelliger Zugang ist durch Gruppenkurse und Beratungsstellen in den Quartieren gewährleistet. Die städtische Familienberatung arbeitet zudem aufsuchend und führt bei Bedarf Hausbesuche durch. Die Beratungen umfassen auch gesundheitliche und pflegerische Aspekte wie das Trinkverhalten von Säuglingen bei Hitze, die Temperaturregulation sowie den Sonnen- und Hitzeschutz, einschliesslich der passenden Kleidung.

Frage 5

Basel hat begonnen, sich während Hitzewellen speziell um Obdachlose zu kümmern. Sieht Zürich da Handlungsbedarf? Gibt es noch weitere vulnerable Gruppen, die speziell schutzbedürftig wären?

Die Stadtverwaltung sieht derzeit keinen dringenden Handlungsbedarf für eine zusätzliche, spezialisierte Obdachlosenbetreuung während Hitzewellen, da ein engmaschiges und etabliertes Angebot bereits besteht. Das Angebot wird u. a. durch aufsuchende soziale Stellen wie sip züri gewährleistet, die ihre Betreuung der Personengruppe ganzjährig und nicht nur auf temporäre Hitzephasen beschränkt anbieten. sip züri unterstützt Obdachlose beispielsweise auch im Winter durch gezielte «Kältepatrouillen».

Trotz der bestehenden Strukturen gehören Menschen ohne Obdach zu den Personengruppen, die während Hitzewellen besonders gefährdet sind. Die Stadt Zürich berücksichtigt diese Vul-

nerabilität bei ihren Angeboten mit niederschwelligen Möglichkeiten der Abkühlung. Dazu zählen öffentlich zugängliche Duschen und Trinkwasserstellen, erhöhte Intervalle in der aufsuchenden Sozialarbeit sowie Schulungen betreffend Anzeichen von Dehydrierung. Zudem wird geprüft, wie die Hitzeregulierung in kollektiven Notunterkünften, Treffpunkten und weiteren Einrichtungen verbessert werden kann.

Neben obdachlosen Menschen identifiziert die Stadtverwaltung weitere besonders schutzbedürftige Gruppen. Dazu zählen ältere, gebrechliche oder akut erkrankte Personen. Ein besonderes Augenmerk gilt zudem Menschen mit eingeschränkter Selbstfürsorge, etwa aufgrund psychischer Erkrankungen (wie Sucht), kognitiver Einschränkungen oder Invalidität. Auch armutsbetroffene Menschen in belastenden Wohn- oder Arbeitssituationen (z. B. Geflüchtete in temporären Wohnsiedlungen) sowie Personen, die alleine und ohne festes Betreuungssetting leben, sind als vulnerabel einzustufen. Ein weiteres besonders betroffenes Segment sind Säuglinge und Kleinkinder.

Die Stadt Zürich bezieht die unterschiedlichen Vulnerabilitäten in die laufenden Arbeiten zum Hitzeschutz sowie bei der Prüfung der Infrastruktur ihrer Einrichtungen mit ein, um den Schutz dieser Gruppen während extremer Witterungsereignisse sicherzustellen.

Frage 6
Welche Erfahrungen macht die Stadt Zürich mit der Hotline und den Hausbesuchen für ältere Menschen während Hitzewellen? Wie rege wird das Angebot genutzt? Wie wurde bzw. wird es bekannt gemacht? Ist ein Ausbau dieses Angebots geplant, z.B. für (chronisch) Kranke oder Schwangere?

Wie in der Antwort auf Frage 4 dargelegt, stellt das Angebot der Fachstelle ZiA – bestehend aus der Hotline und den Hausbesuchen – eine wesentliche Massnahme dar, um die ältere Bevölkerung in Hitzeperioden gezielt zu unterstützen. Das Angebot wurde in den heissen Monaten intensiv in Anspruch genommen und ermöglichte es, ältere Menschen effektiv in ihren eigenen Wohnungen zu unterstützen.

Das Angebot wurde durch Publikationen und Inserate in Tageszeitungen, durch Medienmitteilungen sowie an diversen Veranstaltungen vorgestellt und bekannt gemacht. Im Zuge der Ausarbeitung des «Hitzeschutz-Massnahmenplans» wird gegenwärtig geprüft, wie die Bekanntheit des Angebots weiter gesteigert werden kann. Künftig sollen ausserdem die Zusammenarbeit der ZiA mit dem Fachbereich Public Health intensiviert und zusätzliche Massnahmen erarbeitet werden.

Die Massnahme richtet sich spezifisch an die ältere Bevölkerung und wird von entsprechend qualifizierten Fachpersonen durchgeführt. Für (chronisch) kranke oder schwangere Personen sind primär die medizinischen Fachpersonen zuständig. Die Frage, wie die Stadt Zürich hier ergänzend unterstützen kann, wird ebenfalls im Zusammenhang mit dem «Hitzeschutz-Massnahmenplan» abgeklärt. Werdende Eltern und Familien mit Kleinkindern können sich ausserdem an die städtische Familienberatung wenden. Sie übernimmt die Koordination und Vermittlung von Unterstützungsangeboten im bestehenden Netzwerk. Bei Bedarf vermittelt sie an weitere Fachstellen, insbesondere an medizinische Angebote wie kinderärztliche Fachpersonen.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter